



I.

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
über BA-Geschäftsstelle West
per E-Mail

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.10.2020

Radwegsicherheit - Überholverbot in der Limesunterführung

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00566 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 05.08.2020

Sehr geehrter Herr Kriesel,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses 22 vom 05.08.2020 und können Ihnen dazu im Einvernehmen mit der Polizei Folgendes mitteilen:

Sie beantragen die Anordnung eines Überholverbotes für Radfahrer in der Limesunterführung in beiden Fahrrichtungen als Pilotprojekt für 12 Monate.

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u.a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden.

§ 5 Abs. 4 StVO schreibt nunmehr innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Nähere Ausführungsvorschriften wurden bisher nicht erlassen. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und evtl. Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt – wie auch bei anderen Abstandsregeln – ausschließlich dem Kraftfahrer. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr.

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden (trotzdem) die Möglichkeit ein, z.B. an Engstellen zusätzlich ein neues Überholverbotszeichen anzuordnen, vgl. Zeichen 277.1 StVO. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der generellen Forderung der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine derartige Beschilderung aber auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Auch die bloße Missachtung der neuen Mindestüberholabstand-Regelung kann kein Grund für eine zusätzliche Beschilderung sein, sondern es müssen noch zusätzliche Faktoren wie z.B. die Unfallsituation hinzukommen, damit eine ausreichende Rechtsgrundlage für Anordnung des neuen Überholverbotszeichens vorhanden ist.

Im Bereich der Limesunterführung ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits auf 30 km/h begrenzt. Nach Mitteilung der Polizei ist die Örtlichkeit – trotz ihrer hohen Frequentierung – bezüglich der Unfallsituation unauffällig. Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und 01.10.2020 ereigneten sich im Streckenabschnitt der Limesstraße zwischen Pretzfelder Straße und Aubing-Ost-Straße 20 polizeilich erfasste Verkehrsunfälle. In den meisten Fällen handelt es sich um sog. Spiegelklatscher im Begegnungsverkehr, Kleinunfälle sowie um LKW, welche sich in der höhenbeschränkten Unterführung festgefahren haben. Lediglich bei zwei der aufgenommenen Unfälle waren Radfahrer beteiligt. In keinem der beiden Fälle war ein Überholvorgang unfallursächlich.

Alles in allem bitten wir um Verständnis, dass straßenverkehrlich keine Notwendigkeit besteht, ein Überholverbot für in der Limesunterführung auszusprechen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

KVR HA I/331